Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
II/21/211

Vorlagen-Nummer 01.07.2013
1959/2013

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	17.06.2013

Einführung der SEPA Zahlungsinstrumente

Innerhalb der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie 5 weiterer teilnehmender Länder treten zum 01.02.2014 zur Ausgestaltung eines einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums **(Single Euro Payments Area, SEPA)** neue, einheitliche Standards und Verfahrensrichtlinien für die Durchführungen von Zahlungen in Kraft. Die bislang verschiedenen nationalen Verfahren zur Überweisung und zur Lastschrift sind bis dahin auf die sog. SEPA-Zahlungsinstrumente umzustellen. Ab diesem Zeitpunkt sind als Kontoverbindungen anstelle von Kontonummer und Bankleitzahl die IBAN- bzw. BIC-Kennungen zu verwenden, bestimmte Dateiformate einzuhalten und für Einzüge ein neues sog. SEPA-Lastschriftverfahren zu benutzen. Mit Mitteilung vom 17.12.2012 informierte die Verwaltung ausführlich über die neu zu beachtenden Verfahrensrichtlinien und die sich daraus ergebenen Umstellungsprozesse innerhalb der Stadtverwaltung. Letztere konzentrieren sich derzeit auf notwendige dv-technische Anpassungen sowie die richtlinienkonforme Umsetzung des neuen SEPA-Lastschriftverfahrens.

Die zur Umstellung notwendigen dv-technischen Anpassungen verlaufen bislang plangemäß. Die diversen Softwareprogramme werden zurzeit auf die neuen Zahlungsformate angepasst und eine neu zu erstellende Datenbank für die notwendige Mandatsverwaltung zum SEPA-Lastschriftverfahren ist bereits programmiert. Im Wesentlichen wird dabei auf Eigenprogrammierungen und Konvertierungslösungen zurückgegriffen, um den Aufwand bei den zahlreichen vorzunehmenden Umstellungen so gering wie möglich zu halten.

Die richtlinienkonforme Umsetzung des SEPA-Lastschriftverfahrens verlangte eine Grundsatzentscheidung über den Umgang mit den bis dato erteilten Lastschrifteinzugsermächtigungen. Das SEPA-Lastschriftverfahren sieht vor, dass für den zukünftigen Einzug von Forderungen eine entsprechende Legitimation durch den Zahlungspflichtigen in Form eines gültigen SEPA-Mandats vorliegt. Mit diesem erteilt der Zahlungspflichtige (hier Bürger, Firma) dem Zahlungsempfänger (hier Stadt Köln) wie bislang auch bei der Lastschrifteinzugsermächtigung die Erlaubnis, den Betrag von seinen Konto einzuziehen. Gleichzeitig beauftragt der Zahlungspflichtige damit **neu** aber auch sein Kreditinstitut, diese vom Zahlungsempfänger von seinem Konto gezogenen Belastungen auch einzulösen.

Dieses Mandat kann sowohl durch eine Neueinholung als auch durch die Weiternutzung bestehender schriftlicher Lastschrifteinzugsermächtigungen erlangt werden. Auf Basis des Artikels 7 der EU-Verordnung 260/12 hat die deutsche Kreditwirtschaft durch Umstellung ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen einerseits und durch Anpassungen der zugrunde liegenden Inkassovereinbarungen anderseits diese Möglichkeiten ausdrücklich vorgesehen.

Es gilt dabei für beide Varianten der Grundsatz: Kann der Zahlungsempfänger ein solches Mandat bei Widerspruch gegen eine getätigte Belastung nicht auf Verlangen vorlegen, wird dem Zahlungspflichtigen ab Belastungszeitpunkt ein 13-monatiges Widerrufsrecht und die entsprechende Rückbelastung eingeräumt. Die Forderung an sich und die weiteren Beitreibungsmöglichkeiten bleiben hiervon unbe-

rührt. Insofern besteht nur im Falle zwischenzeitlich eintretender Insolvenz die Gefahr eines (partiellen) Forderungsverlustes.

Vor diesem Hintergrund werden deshalb nach heutigem Kenntnisstand die meisten Zahlungsempfänger die bestehenden Lastschrifteinzugsermächtigungen weiterhin nutzen.

Der Stadtkasse liegen derzeit rund aktuell 383.000 Lastschrifteinzugsermächtigungen vor. Trotz dieser erheblichen Anzahl und trotz millionenfach auf diese Ermächtigungen getätigter Einzüge ist bislang nur in einem einzigen Fall ein Widerruf mit Verweis auf eine fehlende Legitimation geltend gemacht worden. Die Problematik der Ermächtigungsgrundlage spielte insofern bislang nur eine untergeordnete Rolle.

Von daher ist aus Wirtschaftlichkeitsaspekten heraus geplant, die vorliegenden Einzugsermächtigungen grundsätzlich auch zukünftig als SEPA-Mandat zu nutzen. Ausgenommen hiervon sind aufgrund der in diesem Bereich gezogenen Forderungshöhen und/oder des erhöhten Insolvenzrisikos Einzugsermächtigungen für die Forderungsarten Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer sowie Kulturförderabgabe. Hier werden neue Mandate eingeholt, um das dabei im Einzelfall bestehende geringfügige wirtschaftliche Risiko noch weiter einzuschränken, das dann bestände, wenn keine gültige schriftliche Lastschrifteinzugsermächtigung vorgelegt werden kann und zudem der Zahlungspflichtige gleichzeitig innerhalb der 13 Monate ab Belastung insolvent würde. Hiervon sind rd. 17.000 Einzugsermächtigungen betroffen. Forderungen aus der Grundsteuer sind in diesem Zusammenhang über den 13-monatigen Zeitraum über das Grundstück abgesichert; hier ist daher keine Neueinholung geboten.

Die Alternative einer kompletten Neueinholung mit den entsprechenden Nacharbeiten zur Erfassung hätte rd. 210.000 Euro an zusätzlichen externen Personalaufwendungen beinhaltet. Zudem wäre zu befürchten gewesen, dass in einem solchen Fall die Teilnehmerzahl am Lastschrifteinzug zumindest zu Beginn der Umstellung erheblich gesunken wäre, was wiederum erhebliche Mehrarbeiten in der Debitorenbuchhaltung zur Folge gehabt hätte. Ebenfalls wäre mit erheblichem Unverständnis auf Seiten der Zahlungspflichtigen zu rechnen gewesen.

Aus diesen Gründen heraus hat sich die Verwaltung, wie nahezu alle der angefragten Kommunen aus dem Arbeitskreis Finanzbuchhaltung NRW auch, dazu entschieden, die bestehenden Lastschrifteinzugsermächtigungen grundsätzlich weiterhin für zukünftige SEPA-Lastschrifteinzüge zu nutzen. Ausgenommen sind die Forderungsbereiche Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer und Kulturförderabgabe. Die meisten Kommunen treffen hier gleichartige Einschränkungen.

Alle Zahlungspflichtigen sind vor der ersten SEPA-Lastschrift über den Verfahrenswechsel zu unterrichten. Vor diesem Hintergrund ergeht im IV Quartal 2013 ein entsprechendes Anschreiben an alle Zahlungspflichtigen.

gez. Klug